

15.2.7 Dashcams

Die Dashcam, also die Kamera auf dem Armaturenbrett eines Autos, erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Die kleine Kamera sieht, was der Fahrer sieht, und zeichnet es auf. Auf der eingesteckten SD- oder MicroSD-Karte mit bis zu 64 GB werden schon längst nicht mehr lediglich einzelne Fotos, sondern hochaufgelöste Videobilder gespeichert. Die Aufnahmen können auf PCs betrachtet und weiterbearbeitet werden.

Dashcamaufnahmen, gefertigt mit dem Ziel, einen möglichen Unfallhergang zu dokumentieren und die Aufnahmen zum Nachweis der eigenen Unschuld der Polizei zu übergeben oder als Beweismittel in einem zivilrechtlichen Schadenersatzprozess zu verwenden, haben eine gewichtige datenschutzrechtliche Komponente: Mit einer Dashcam werden regelmäßig andere Verkehrsteilnehmer fortlaufend erfasst, auch diejenigen, die nicht an Unfällen beteiligt sind, und die ohnehin keine Kenntnis von der Beobachtung haben und sich daher dieser nicht entziehen können.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten mithilfe einer Dashcam im öffentlichen Verkehrsraum stellt eine Videoüberwachung im Sinne von § 6b BDSG dar. Die Tatsache, dass die Aufnahmen oft von Privatpersonen angefertigt werden, ändert daran nichts. Zwar ist das BDSG gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 nicht anwendbar, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Zwecke erfolgt. In seinem Urteil vom 11. Dezember 2014 (Az. C212/13, siehe Nr. 15.2.2) wies der Europäische Gerichtshof jedoch darauf hin, dass eine Videoüberwachung öffentlichen Raumes keine Videoüberwachung ist, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird.

Sehr fraglich ist, ob der Zweck, die Videoaufnahmen als Beweismittel zu verwenden, erreicht werden kann. Das Amtsgericht München hatte entschieden, dass Dashcam-Aufzeichnungen im Zivilprozess nicht als Beweismittel verwertet werden können (Urteil vom 13. August 2014, Az. 345 C 5551/14, juris). Das Landgericht Heilbronn schloss sich mit Urteil vom 17. Februar 2015 (Az. I 3 S 19/14, juris) dieser Beurteilung an, da diese Aufnahmen in aller Regel unter Verletzung des Grundrechts der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung gewonnen werden. Doch die Rechtsprechung ist z. Z. noch nicht einheitlich: Das Amtsgericht Nienburg hatte mit Urteil vom 20. Januar 2015 (Az. 4 Ds 520 Js 39473/14 (155/14), juris) die Aufnahmen einer Dashcam in einem Einzelfall im Strafverfahren als gerichtsverwertbar angesehen.

Doch selbst wenn im Einzelfall die Videoaufnahmen als Beweismittel zugelassen werden, bergen sie Risiken für die verantwortliche Stelle. In einem Zivilverfahren vor dem Amtsgericht München bezog sich ein Radfahrer zum Beweis seiner Unschuld an einem Verkehrsunfall auf ein von ihm selbst gefertigtes Video. Nach Auswertung ging das Gericht allerdings von einem überwiegenden Verschulden des Radfahrers aus (Urteil vom 6. Juni 2013, Az. 343 C 4445/13, juris).

Außerdem ist bei der Verwendung einer Dashcam das Recht der Betroffenen am eigenen Bild zu beachten. Dieses Recht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, bei dessen Verletzung zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können (vgl. Nr. 15.2.1).

Sein Schutzbereich ist bereits eröffnet, wenn ein Bildnis ohne die Einwilligung des Abgebildeten angefertigt wird, selbst wenn dies nicht mit der Absicht geschieht, das Bild zu veröffentlichen oder zu verbreiten und selbst dann, wenn der Abgebildete gerade eine Ordnungswidrigkeit begeht. Das Amtsgericht Bonn (Urteil vom 28. Januar 2014, Az. 109 C 228/13, juris) kommt daher im Rahmen der Rechtsgüterabwägung zu der Feststellung, dass die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen am Nichtüberwachtwerden, und sei die Überwachung auch nur kurzzeitig, den berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle überwiegen. Diese Sichtweise vertritt im Übrigen auch der Düsseldorf Kreis in seinem Beschluss vom 25. bis 26. Februar 2014 zur Unzulässigkeit der Videoüberwachung aus Fahrzeugen (**Anlage 37**).

Die datenschutzrechtliche Brisanz des Betriebes von Dashcams haben einige Hersteller bereits erkannt und versuchen gegenzusteuern. Es sind inzwischen Kameras auf dem Markt, die nur die letzten 15 gesehene Sekunden aufzeichnen und länger zurückliegende Bildsequenzen automatisch überschreiben. Erst bei einer starken Erschütterung, z. B. einem Aufprall, unterbleibt die automatische Löschung. Nach Meinung des Landesbeauftragten liegt auch in diesem Fall eine Videoüberwachung im Sinne von § 6b BDSG vor.

Der Deutsche Verkehrsgerichtstag empfahl auf seiner Tagung im Januar 2016, den Umfang der Verwendung von Dashcams und Verwertung entsprechender Aufnahmen durch Gesetz klarzustellen.

15.2.8 Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln

Auch in öffentlichen Verkehrsmitteln sind Videokameras inzwischen weit verbreitet. Die Ausstattung der Fahrzeuge mit entsprechender Technik nimmt zu. Der Einsatz dient nach dem Willen der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen in der Regel der Sicherheit der Fahrgäste und des Personals sowie dem Schutz des Eigentums der Verkehrsunternehmen. Dieses durchaus berechtigte Ziel kann gleichwohl nicht ohne nähere Prüfung eine häufig fast flächendeckende Videoüberwachung rechtfertigen. Hierzu bedarf es wiederum einer Detailbetrachtung, die die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, die in der Regel überwiegend keinen Anlass für eine Überwachung geben, angemessen berücksichtigt.

Im Tätigkeitszeitraum haben es sich daher die Datenschutzaufsichtsbehörden in der Arbeitsgruppe Videoüberwachung zur Aufgabe gemacht, aktuelle Hinweise für einen datenschutzgerechten Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen in öffentlichen Verkehrsmitteln zu erarbeiten. Diese Orientierungshilfe soll den rechtlichen Rahmen aufzeigen, der sich aus der Anwendung der Vorschriften des BDSG, insbesondere §§ 6b und 32 BDSG, ergibt, und richtet sich somit vornehmlich an Verkehrsbetriebe, die nicht öffentlich-rechtlich organisiert sind.

Allerdings kann die Orientierungshilfe auch den öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern – dies sind die Länder, Landkreise und kreisfreien Städte – den Rahmen aufzeigen, innerhalb dessen Videoüberwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln zulässig betrieben werden kann. Für die Aufgabenträger ist dies bereits relevant, wenn sie im Rahmen einer Ausschreibung von Verkehrsleistungen die Anforderungen formulieren, die sie an die bietenden Verkehrsunternehmen stellen, bzw. wenn sie entsprechende vertragliche Regelungen erarbeiten.